

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Bildungswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 25. August 2009**

(Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 665 / Nr. 85)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 10. August 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 675 / Nr. 118)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung der Fakultät
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 5a Studienbeirat
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Bezeichnung und Gliederung der Fakultät**

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Bildungswissenschaften.

(2) Die Fakultät gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:

- Institut für Berufs- und Weiterbildung (IBW),
- Institut für Erziehungswissenschaft,
- Institut für Psychologie,
- Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik (ISP),
- Institut für Sport und Bewegungswissenschaften
- Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB),

die alle Teile der Fakultät umfassen.

(3) Mitglieder der Institute sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in dem jeweiligen Institut tätig ist, und die Studierenden, die für einen von dem Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Institute werden jeweils geleitet durch einen Institutsrat, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender als Institutsdirektorin oder Institutsdirektor aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher des Instituts und vertritt die Belange des Instituts gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Institutsdirektorin oder stellvertretender Institutsdirektor.

(5) Die Mitglieder der jeweiligen Institute wählen den Institutsrat, dessen Zusammensetzung analog zur Zusammensetzung des Fakultätsrates gemäß § 11 Abs. 3 Grundordnung erfolgt. Beim Institut für Sport und Bewegungswissenschaften wird der Institutsrat im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 gewählt, wobei die Direktorin oder der Direktor ein doppeltes Stimmrecht wahrnimmt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der dem Institut angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht im Rahmen von Berufsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Desgleichen entscheidet er über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(7) Die Institute stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Institute vorsehen.

**§ 3
Dekanat**

- (1) Das Dekanat nimmt die im Hochschulgesetz festgelegten Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane.

**§ 4
Fakultätsrat**

- (1) Dem Fakultätsrat obliegen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäß Hochschulgesetz und Grundordnung der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 11 Abs. 3 der Grundordnung acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre.

**§ 5²
Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) Die Fakultät unterhält eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.
- (2) Die Kommission erarbeitet insbesondere Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW der Fakultät zu Zwecken der Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zugewiesenen Mittel, sie schlägt der Dekanin bzw. dem Dekan zu fördernde und/oder zu finanzierende Maßnahmen zur Berücksichtigung vor; sie überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und vom Dekanat bewilligten Maßnahmen und berichtet einmal jährlich dem Fakultätsrat über die Ergebnisse ihrer Arbeit.
- (3) Der Kommission gehören aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder an; aus der Gruppe der weiteren Beschäftigten gehört der Kommission ein Mitglied an und aus der Gruppe der Studierenden sieben Mitglieder. Das sachlich zuständige Mitglied des Dekanats (i.d.R. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan) gehört der Kommission qua Amt als beratendes Mitglied an.

(4) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(6) Zu den Kommissionssitzungen ist schriftlich mit einem Vorlauf von wenigstens fünf Werktagen einzuladen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Kommission kann sachkundige Personen, die Angehörige oder Mitglieder der Universität sind, zur Beratung hinzuziehen.

**§ 5a³
Studienbeirat**

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und weiteren vier Mitgliedern, die Lehraufgaben wahrnehmen. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils zwei Mitglieder gewählt. Die andere Hälfte des Studienbeirates bilden fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Studienbeirates beträgt ein Jahr, die der nichtstudentischen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Studienbeirates werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen gewählt. Die Wahlen orientieren sich an den Wahlperioden des Fakultätsrats.

(3) Falls der Fakultätsrat im Falle des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen einem Vorschlag des Studienbeirates nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden. Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 1 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Zur Unterstützung des Studienbeirats können nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind paritätisch zusammengesetzt. Sie unterstützen den Studienbeirat in bestimmten Bereichen, zum Beispiel bei speziellen Studiengängen oder zeitlich befristeten Projekten.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultäts-ebene entsprechend angewandt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.01.2009 und 13.05.2009.

Essen und Duisburg, den 25. August 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ Inhaltsübersicht neu § 5 und § 5a eingefügt, §§ 5 und 6 (alt) umbenannt in §§ 6 und 7 durch zweite Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 675 / Nr. 118), in Kraft getreten am 14.08.2017

² § 5 neu eingefügt; §§ 5 und 6 (alt) umbenannt in §§ 6 und 7 durch erste Änderungsordnung vom 11.03.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 441 / Nr. 49), in Kraft getreten am 18.03.2013

³ § 5a neu eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 675 / Nr. 118), in Kraft getreten am 14.08.2017